

Darüber hinaus ist eine Klage gegen eine Maßnahme der Union zum Artenschutz anhängig,⁶² nämlich gegen die Verordnung über den Handel mit Robbenerzeugnissen.⁶³ Die Regelung werde zu Unrecht auf die Binnenmarktkompetenz gestützt, da sie jede Vermarktung von Robbenprodukten ausschließe; sie verletze aber auch das Subsidiaritätsprinzip und die Menschenrechte der klagenden Robbenjäger.

Dr. Christoph Sobotta,

Rechtsreferent im Kabinett der Generalanwältin Juliane Kokott am Europäischen Gerichtshof; Anschrift: Cour de Justice des Communautés européennes, Cabinet Kokott, L-2925 Luxemburg, Christoph.Sobotta@curia.europa.eu.

Tätigkeitsbereiche: europäisches Verfassungs-, Umwelt-, Datenschutz- und Prozessrecht.

Aktuelle Veröffentlichungen: gemeinsam mit Juliane Kokott, Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union nach dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon, EuGRZ 2010, 265; Artikel 16 AEUV, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim (Hrsg.), Das Recht der Europäischen Union; gemeinsam mit Thomas Henze, Fachübersicht EuGH-Verfahrensrecht, in: Beermann/Gosch, Abgabenordnung, Finanzgerichtsordnung; Die Verregelung der Vertragsverletzungsbeschwerde, ZUR 2008, 72; Artenschutz in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs, Natur und Recht 2007, 642; Die Abgrenzung von Nebenprodukten und Produktionsabfällen in der Rechtsprechung des EuGH, ZUR 2007, 188; Die Rechtsprechung des EuGH zu Art. 6 der Habitatrichtlinie, ZUR 2006, 353; gemeinsam mit Juliane Kokott und Thomas Henze, Die Pflicht zur Vorlage an den Europäischen Gerichtshof und die Folgen ihrer Verletzung, JZ 2006, 633; Transparenz in den Rechtssetzungsverfahren der Europäischen Union – Stand und Perspektiven des Gemeinschaftsrechts unter besonderer Berücksichtigung des Grundrechts auf Zugang zu Informationen, 2001.

62 Rechtssache T-18/10 (Inuit), eingereicht am 11.1.2010, ABl. C 100, S. 41.

63 Verordnung (EG) Nr. 1007/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.9.2009 (ABl. L 286, S. 36).

GESETZGEBUNG

Peter Schütte/Martin Winkler*

Aktuelle Entwicklungen im Bundesumweltrecht

Berichtszeitraum 12.6.2010 – 26.8.2010

A. Einleitung und Überblick

In diesem Berichtszeitraum sind viele Gesetzgebungsvorhaben angeschoben oder abgeschlossen worden:

Das Gesetz zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie auf dem Gebiet des Umweltrechts sowie zur Änderung umweltrechtlicher Vorschriften ist am 18.8.2010 in Kraft getreten.¹ Hierdurch erfolgten kleinere Änderungen mehrerer Gesetze, u.a. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), des Chemikaliengesetzes (ChemG), des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG), des Gesetzes zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen (NiSG), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG), des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), sowie des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes (TEHG). Für letzteres steht eine erneute wesentlichere Änderung an.

Die Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes ist nach Anrufung des Vermitt-

lungsausschusses² durch den Bundesrat mit Änderungen u.a. der Degressionsprozentsätze gegenüber dem vom Bundestag verabschiedeten Gesetzentwurf nunmehr rückwirkend seit dem 1.7.2010 in Kraft.³

Die haushaltspolitisch bedingte Aussetzung wesentlicher Teile des Marktanzreizprogramms (MAP), die im vorherigen Bericht dargestellt wurde, wurde aufgehoben.⁴ Die Aufhebung der Haushaltssperre wurde vom Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages am 7.7.2010 beschlossen, so dass die Förderung für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Wärme aus dem MAP fortgesetzt werden kann. Die nach Aufhebung des Programmstops beantragte Förderung erfolgt allerdings nach einer neuen Förderrichtlinie, die am 12.7.2010 in Kraft getreten ist.⁵ Die Anträge, die im Zeitraum vom 4.5.2010 bis zum 11.7.2010 beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) eingegangen sind, werden abgelehnt und unterliegen bei erneuter Antragstellung den neuen Förderrichtlinien.

Nachfolgend wird ausführlich über das geänderte BWaldG (B) und die geplante Änderung des KrW-/AbfG berichtet (C). Zudem wird der CCS-Gesetzentwurf beleuch-

* Der Beitrag gibt ausschließlich die persönliche Auffassung der Autoren wieder.

1 Gesetz zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie auf dem Gebiet des Umweltrechts sowie zur Änderung umweltrechtlicher Vorschriften vom 11.8.2010, BGBl. I vom 17.8.2010, S. 1163 ff. – siehe den vorletzten Bericht, ZUR 2010, 274 ff.

2 Siehe hierzu die Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses, BT-Drs. 17/2402 vom 5.7.2010.

3 Erstes Gesetz zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 11.8.2008, BGBl. I vom 17.8.2008, S. 1170.

4 Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU), Fortsetzung der Förderung für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Wärme aus dem Marktanzreizprogramm (MAP), zugänglich unter http://www.bmu.de/erneuerbare_energien/downloads/doc/46199.php (20.8.2010).

5 Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt vom 9.7.2010, abrufbar unter http://www.bmu.de/files/pdfs/allgemein/application/pdf/map_waerme_2010juli_bf.pdf (20.8.2010).

tet (D). Darüber hinaus wird die Umsetzung der Luftqualitätsrichtlinie beschrieben (E) und schließlich der Nationale Aktionsplan für Erneuerbare Energie vorgestellt (F). Wie gewohnt erfolgt abschließend der Hinweis auf weitere aktuelle Gesetz- und Verordnungsvorhaben und sonstige umweltrechtlich interessante Dokumente.

B. Änderung des BWaldG

Mit Änderung des Bundeswaldgesetzes (BWaldG)⁶ werden mehrere Flächen aus dem Waldbegriff des BWaldG ausgenommen (§ 2 Abs. 2 BWaldG). Betroffen sind zum einen die agroforstwirtschaftlichen Flächen. Unterlägen derartige Flächen dem BWaldG, ergäben sich auf Grund der agrarisch dominierten Bewirtschaftung der Flächen Konflikte mit den sonstigen Bestimmungen des Bundeswaldgesetzes, insbesondere jenen zur nachhaltigen Nutzung.⁷ Zudem fallen so genannte Kurzumtriebsplantagen nicht unter den Waldbegriff. Denn der unter Kurzumtriebsplantagen zu verstehende Anbau von schnellwachsenden Baumarten mit Umtriebszeiten von bis zu 20 Jahren auf landwirtschaftlichen Flächen gleicht – wie die Nutzung agroforstwirtschaftlicher Flächen – eher einer landwirtschaftlichen Boden-nutzung.⁸ Diese Änderung hat laut Gesetzesbegründung zur Folge, dass eine zukünftige (Um-)Nutzung von bestehenden Waldflächen als Kurzumtriebsplantagen einer Umwandlungsgenehmigung bedürfte.

Ohne weitere Begründung werden zudem in der Flur oder im bebauten Gebiet gelegene kleinere Flächen, die mit einzelnen Baumgruppen, Baumreihen oder mit Hecken bestockt sind oder als Baumschulen verwendet werden, aus dem Waldbegriff ausgenommen. Des Weiteren wurden folgende Änderungen vorgenommen: Entsprechend der derzeitigen Rechtsprechung sieht das Gesetz in § 14 Abs. 1 Satz 3 BWaldG vor, dass die Benutzung des Waldes auf eigene Gefahr geschieht. Mit dem in diese Vorschrift neu eingefügten Satz 4 wird nunmehr ergänzend klargestellt, dass Waldbesitzer nicht für walddtypische Gefahren haften. Schließlich wurden durch Ergänzung des § 37 BWaldG die Aufgaben der forstwirtschaftlichen Vereinigungen um die Vermarktung der Erzeugnisse ihrer Mitglieder erweitert.

C. Geplante Änderung des KrW-/AbfG

Der mittlerweile vorliegende Referentenentwurf zur Novelle des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG-RE) stellt eine Fortentwicklung des Arbeitsentwurfs vom 23.2.2010 dar.⁹ Nach Berücksichtigung der

Anregungen der Bundesressorts und der Länder sowie der Stellungnahmen der beteiligten Kreise und Kommunen zum Arbeitsentwurf enthält der Referentenentwurf u.a. folgende Änderungen und Erweiterungen gegenüber dem Arbeitsentwurf:

Der in § 1 KrWG-RE beschriebene Zweck des Gesetzes wird an Art. 1 der Abfallrahmenrichtlinie angepasst und neu formuliert. Auch die Begriffsbestimmungen erfahren Änderungen. Sie werden um Definitionen zur gewerblichen und gemeinnützigen Sammlung erweitert (§ 3 Abs. 17, 18 KrWG-RE), die Definition der Bioabfälle wird geändert (§ 3 Abs. 7 KrWG-RE) und die der Abfallbiomasse gestrichen. Bei der Erfüllung der abfallrechtlichen Grundpflichten besteht mit § 8 KrWG-RE anstelle einer Optimierungsklausel nunmehr eine Vorrangregelung. Danach hat die Verwertungsmaßnahme Vorrang, die den Schutz von Mensch und Umwelt nach der Art und Beschaffenheit des Abfalls am besten gewährleistet. Kommen mehrere gleichrangige Verwertungsarten in Betracht, hat der Abfallerzeuger oder -besitzer ein Wahlrecht. Der bereits im Arbeitsentwurf enthaltene Heizwert von 11.000 kJ/kg wurde beibehalten, stellt jedoch nur noch eine widerlegliche Vermutung dar, so dass eine Abweichung von diesem Wert nach oben oder nach unten möglich ist.¹⁰

Nach § 22 KrWG-RE ist nur noch eine Drittbeauftragung möglich. Die bislang bestehenden Regelungen zur befreienden Pflichtenübertragung von öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern, Verbänden und Selbstverwaltungskörperschaften auf Dritte (§ 16 Abs. KrW-/AbfG) bleiben nicht erhalten. Hinsichtlich der aufzustellenden Abfallvermeidungsprogramme wird im Gegensatz zu der im Arbeitsentwurf vorgesehenen Reihenfolge nicht mehr von parallelen Bundes- und Länderprogrammen, sondern von einem Bundesprogramm ausgegangen (§ 33 Abs. 1 KrWG-RE). Der Bund stellt ein Abfallvermeidungsprogramm auf, an dessen Erstellung sich die Länder beteiligen. Eigene Programme müssen von den Ländern nur aufgestellt werden, wenn diese sich an dem Bundesprogramm nicht beteiligen.¹¹

Es bleibt abzuwarten, ob und gegebenenfalls zu welchen weiteren Änderungen es kommen wird: Die mündliche Anhörung der beteiligten Kreise soll vom 20. bis 23.9.2010 erfolgen. Zudem ist der Referentenentwurf innerhalb der Bundesregierung noch nicht abgestimmt.¹² Die Ressortabstimmung soll unmittelbar nach Anhörung der beteiligten Kreise erfolgen. Anschließend wird der Entwurf der Kommission zur Notifizierung übermittelt. Erhebt diese keine Einwände, kann die Kabinettsent-

scheidung nach Ablauf der dreimonatigen »stand still«-Frist erfolgen.

D. CCS-Gesetzesentwurf

Mitte Juli 2010 wurden die Eckpunkte des gemeinsamen Entwurfs eines CCS-Gesetzes des BMU und des BMWi vorgestellt. Mit diesem zweiten Anlauf¹³ zur Schaffung eines CCS-Gesetzes soll ein rechtlicher Rahmen für die Erprobung der CCS-Technologie geschaffen werden. Das »Gesetz zur Demonstration und Anwendung von Technologien zur Abscheidung, zum Transport und zur dauerhaften Speicherung von Kohlendioxid« (CCS-Gesetz) enthält in Art. 1 das Kohlendioxid-Speicherungsgesetz (KSpG).¹⁴ Dieses regelt die Zulassung von Kohlendioxidleitungen sowie die Anforderungen an die Erkundung und Speicherung und deren Zulassung, die Haftung des Betreibers, den Schutz von Betroffenen und die langfristige Nachsorge. Es ist angesichts der noch offenen Fragen dieser neuen Technologien und der Bedenken der Bevölkerung zunächst auf die Erprobung und Demonstration von CO₂-Speichern beschränkt.

Die Zulassung von CO₂-Speichern wird durch Festlegung einer Höchstspeicher-menge und eines Antragszeitraums begrenzt (§ 2 Abs. 2 KSpG). Die Zulassungsanträge müssen bis Ende 2015 gestellt werden. Die jährliche Speichermenge pro Speicher darf nicht mehr als drei Millionen Tonnen betragen. Bundesweit darf die Speichermenge pro Jahr acht Millionen Tonnen CO₂ nicht überschreiten.

6 Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz – BWaldG) vom 2.5.1975, BGBl. I S. 1037, zuletzt geändert am 31.7.2010, BGBl. I S. 1050.

7 Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundeswaldgesetzes, BT-Drs. 17/1220 vom 24.3.2010, S. 1, 6, abrufbar unter <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/17/012/1701220.pdf> (27.8.2010).

8 Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundeswaldgesetzes (Fn. 7), S. 7.

9 Siehe hierzu auch das Eckpunktepapier »Novelle des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes« des BMU, Referat WA II 2 vom 6.8.2010, abrufbar unter <http://www.bmu.de/abfallwirtschaft/downloads/doc/45401.php> (25.8.2010) – vorletzter Bericht, ZUR 2010, 274.

10 BMU, Referentenentwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts, Az. 30101-5/0, Stand: 6.8.2010, S. 165 f.

11 Siehe zu weiteren Änderungen die Anlage »Überblick über die Änderungen des Arbeitsentwurfs durch den Referentenentwurf des Kreislaufwirtschaftsgesetzes« zum Eckpunktepapier, abrufbar unter <http://www.bmu.de/abfallwirtschaft/downloads/doc/45401.php> (25.8.2010).

12 BMU, Novelle Kreislaufwirtschaftsgesetz, abrufbar unter <http://www.bmu.de/abfallwirtschaft/downloads/doc/45401.php> (25.8.2010).

13 Zum CCS-Gesetzesentwurf 2009 vgl. Kohls/Kahle, Klimaschutz durch CO₂-Speicherung – Das neue CCS-Gesetz, RdE 2009, 197.

14 Genauer: Gesetz zur Demonstration der dauerhaften Speicherung von Kohlendioxid.

Die Umweltstandards für CO₂-Speicher wurden gegenüber dem Vorentwurf verschärft: Speicherbetreiber haben gegen Beeinträchtigungen von Mensch und Umwelt nunmehr Vorsorge nach dem Stand von Wissenschaft und Technik zu treffen (§ 13 KSpG). Gegenüber möglichen langfristigen Risiken des Speicherbetriebs hat der Betreiber des Speichers Deckungsvorsorge und einen Nachsorgebeitrag in Geld zu leisten (§ 30 KSpG). Die bereits im CCS-Gesetzesentwurf 2009 vorgesehene »Reichweite« des Nachsorgebeitrags von 30 Jahren nach Verantwortungsübergang auf den Staat wurde nicht geändert (§ 31 KSpG).

Im Vergleich zum ersten Anlauf ist ein erweiterter Schutz der Rechte von Grundstückseigentümern vorgesehen. Auch die betroffenen Gemeinden werden berücksichtigt: Sie sollen einen finanziellen Ausgleich erhalten (§ 42 KSpG). Konkurrierende Nutzungsmöglichkeiten des Untergrunds, wie z.B. Geothermie und Energiespeicher, sind bereits bei der Exploration von Speicherstätten zu berücksichtigen (§ 7 Abs. 1 Nr. 3 KSpG). Im Jahr 2017 soll eine umfassende Evaluierung des Gesetzes erfolgen. Fällt der von der Bundesregierung an den Bundestag zu erstellende Bericht hierüber positiv aus, kann die CCS-Technologie in größerem Umfang genutzt werden (§ 44 KSpG). Mit dem In-Kraft-Treten des CCS-Gesetzes wird Anfang des Jahres 2011 gerechnet.¹⁵

E. Umsetzung von EU-Richtlinien

Am 6.8.2010 sind strengere Vorgaben für die Luftqualität in Kraft getreten. Mit der Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen (39. BImSchV)¹⁶ sowie Änderungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)¹⁷ wurde die EU-Luftqualitätsrichtlinie¹⁸ »1:1« in deutsches Recht umgesetzt.¹⁹ Damit bestehen erstmals Luftqualitätswerte für besonders gesundheitsschädliche kleine Feinstäube. Dies sind Feinstäube mit einem Durchmesser kleiner als 2,5 Mikrometer (PM_{2,5}). In diesem Jahr tritt nach § 5 Abs. 1 der 39. BImSchV ein PM_{2,5}-»Zielwert« in Kraft. Dieser muss »nach Möglichkeit« eingehalten werden (§ 1 Nr. 37 der 39. BImSchV). Ab dem Jahr 2015 gilt gemäß § 5 Abs. 2 der 29. BImSchV statt des Zielwertes ein verbindlicher PM_{2,5}-»Grenzwert«. Mit der Änderung des BImSchG werden folgende Anforderungen der EU-Luftqualitätsrichtlinie umgesetzt: Information der Öffentlichkeit, die Ablösung von Aktionsplänen durch Pläne für kurzfristig zu ergreifende Maßnahmen sowie die Pflicht zur Aufstellung von Luftreinhalteplänen bei der Überschreitung des PM_{2,5}-Feinstaub-Zielwertes (§ 47 BImSchG). Für den Vollzug

der neuen Vorschriften sind die Bundesländer zuständig.

Im Zuge der Schaffung der 39. BImSchV wurden die 22. BImSchV (Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft) und die 33. BImSchV (Verordnung zur Verminderung von Sommersmog, Versauerung und Nährstoffeinträgen) aufgehoben und deren Regelungsgehalt in die 39. BImSchV integriert.

Im Gewässerbereich hätte die Umsetzung der Richtlinie 2008/105/EG über Umweltqualitätsnormen (UQN-RL)²⁰ bis zum 13.7.2010 erfolgen müssen. Mit dieser Tochterrichtlinie zur Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) wird an Art. 16 der WRRL über Strategien gegen die Wasserverschmutzung angeknüpft und der Forderung nach Festlegung von Umweltqualitätsnormen nachgekommen. Die UQN-RL dient bei prioritären Stoffen der Erreichung des in Art. 4 Abs. 1 Buchstabe a lit. iv der WRRL genannten Umweltziels, die chemische Belastung der Gewässer mit prioritären Stoffen zu verringern. Ein Verordnungsentwurf zur Umsetzung u.a. der UQN-RL²¹ (Stand: 1.8.2010) ist nach Auskunft des BMU seit August 2010 im Anhörungsverfahren. Der Entwurf enthält Vorgaben zur Einstufung, Darstellung und Überwachung des chemischen und ökologischen Zustands sowie des ökologischen Potenzials. Es werden Umweltqualitätsnormen festgelegt; insbesondere sollen beispielsweise die in Art. 3 Abs. 2 Buchstabe a der UQN-RL genannten Umweltqualitätsnormen für Biota eingeführt werden. Zudem werden Bewirtschaftungsanforderungen an Oberflächengewässer, die besonderen Nutzungen unterliegen, beschrieben. Auch regelt der Verordnungsentwurf Anforderungen an die anzuwendenden Analysemethoden und Qualitätsmanagementsysteme sowie die Durchführung der Bestandsaufnahme der Emissionen, Einleitungen und Verluste aller prioritärer Schadstoffe.

F. Nationaler Aktionsplan für Erneuerbare Energien

Am 4.8.2010 hat die Bundesregierung den Nationalen Aktionsplan für erneuerbare Energien²² beschlossen. Hiermit kommt sie der Berichtspflicht, die in Art. 4 der Richtlinie 2009/28/EG²³ zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen vorgegeben ist, nach. Im Nationalen Aktionsplan wird die erwartete Entwicklung beim Ausbau erneuerbarer Energien bis 2020 dargestellt.

Die Bundesregierung geht davon aus, dass das nationale Ziel des Anteils erneuerbarer Energien am Bruttoendenergieverbrauch von 18 % im Jahr 2020 erreicht

und mit 19,6 % sogar um 1,6 % übertroffen werden kann.²⁴ Zudem werden die bestehenden und geplanten Maßnahmen, Instrumente und Strategien der Bundesregierung zur Unterstützung des Ausbaus erneuerbarer Energien detailliert beschrieben. Hierzu gehören die Überprüfung und Weiterentwicklung folgender Gesetze und Programme: Erneuerbare-Energien-Gesetz, Erneuerbare-Energien-Wärme-Gesetz, Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, Energieeinsparverordnung, Biokraftstoffquotengesetz, Marktanzreizprogramm sowie KfW-Förderprogramme.

Im Rahmen der nächsten Novellierung des EEG zum 1.1.2012 soll dem Nationalen Aktionsplan zufolge insbesondere die stärkere Systemintegration erneuerbarer Energien fokussiert werden.²⁵ Daher soll überprüft werden, inwiefern eine bedarfsgerechte Einspeisung, das Lastmanagement und die Direktvermarktung von Strom aus erneuerbaren Energien verbessert und vorangetrieben werden können. In diesem Zusammenhang spielen auch die Netzanschlussbedingungen, der Netzbau und -ausbau sowie die Förderung von Speichertechnologien eine zentrale Rolle. Die Bundesregierung prüft zudem eine Verbesserung der mieterrechtlichen Rahmenbedingungen für die energetische Sanierung des vermieteten Gebäudebestands.

¹⁵ BMU, Informationspapier zum CCS-Gesetzgebungsvorhaben, Stand: 14.7.2010.

¹⁶ Neununddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 2.8.2010, BGBl. I S. 1065.

¹⁷ Siehe die durch das 8. Gesetz zur Änderung des BImSchG erfolgte Änderung vom 11.8.2010, BGBl. I S. 1163.

¹⁸ Richtlinie 2008/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21.5.2008 über Luftqualität und saubere Luft für Europa, ABl. Nr. L 152 vom 11.6.2008, S. 1.

¹⁹ BMU, Pressemitteilung Nr. 117/10 vom 5.8.2010.

²⁰ Richtlinie 2008/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.12.2008 über Umweltqualitätsnormen im Bereich der Wasserpolitik und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien des Rates 82/176/EWG, 83/513/EWG, 84/156/EWG, 84/491/EWG und 86/280/EWG sowie zur Änderung der Richtlinie 2000/60/EG, ABl. Nr. L 348 vom 24.12.2008, S. 84.

²¹ Entwurf einer Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer (Oberflächengewässerverordnung – OgewV).

²² Nationaler Aktionsplan für erneuerbare Energie gemäß der Richtlinie 2009/28/EG zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, abrufbar unter http://www.bmu.de/files/pdfs/allgemein/application/pdf/nationaler_aktionsplan_ee.pdf (26.8.2010).

²³ Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.4.2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG.

²⁴ Nationaler Aktionsplan für erneuerbare Energie (Fn. 22), S. 13.

²⁵ Nationaler Aktionsplan für erneuerbare Energie (Fn. 22), S. 2.

Neben der Beschreibung weiterer Maßnahmen wird im Aktionsplan die Vorbereitung des Europarechtsanpassungsgesetzes Erneuerbare Energien (EAG EE)²⁶ mitgeteilt, dessen Verabschiedung im Dezember 2010 vorgesehen ist. Das EAG EE soll u.a. die Umsetzung der Vorbildfunktion bei der Nutzung von erneuerbaren Energien und die Steigerung der Energieeffizienz bei öffentlichen Gebäuden, eine Verordnung zur Nutzung von Herkunftsnachweisen, eine Ausdifferenzierung des Verfahrens beim Netzanschluss und eine Anpassung der Energiestatistik umfassen sowie die Grundlagen für die Ausstellung und Anerkennung von Herkunftsnachweisen legen.²⁷ Infolge

des für den Herbst 2010 angekündigten Energiekonzepts, das durch die Berücksichtigung konventioneller Energien und der Entwicklung der Energieeffizienz umfassender ausgerichtet ist, kann es noch zu Anpassungen des Nationalen Aktionsplans kommen.²⁸

²⁶ Der Entwurf des Europarechtsanpassungsgesetzes Erneuerbare Energien ist unter http://www.clearingstelle-eeg.de/files/EAG_EE_Referententwurf-BMU_100520.pdf abrufbar.

²⁷ Nationaler Aktionsplan für erneuerbare Energie (Fn. 22), S. 3.

²⁸ *BMU*, Nationaler Aktionsplan für erneuerbare Energien, Dossier Energie, Stand: 20.8.2010, abrufbar unter <http://www.erneuerbare-energien.de/inhalt/46342/> (26.8.2010).

Dr. Peter Schütte

Partner der Rechtsanwaltskanzlei BBG und Partner, Contrescarpe 75A, 28195 Bremen, schuette@bbgundpartner.de

Dr. Martin Winkler

Mitglied der Clearingstelle EEG, Charlottenstraße 65, 10117 Berlin, post@clearingstelle-eeg.de

G. Weitere Gesetze, Verordnungen und Programme

- Seefischereigesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6.7.1998, BGBl. I S. 1791, zuletzt geändert am 11.8.2010, BGBl. I S. 1160
- Verordnung zur Durchsetzung des gemeinschaftlichen Fischereirechts (Seefischerei-Bußgeldverordnung) vom 16.6.1998, BGBl. I S. 1355, zuletzt geändert am 8.7.2010, BGBl. I S. 904
- Erste Verordnung zu Anpassungen des Montrealer Protokolls vom 16.9.1987 über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen, vom 18.8.2010, BGBl. II S. 995
- Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See – GGVSee) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.2.2010, BGBl. I S. 238, geändert am 3.8.2010, BGBl. I S. 1139
- Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern (Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt – GGVSEB) vom 17.6.2009, BGBl. I S. 1389, zuletzt geändert am 3.8.2010, BGBl. I S. 1139
- Verordnung über die Bestellung von Gefahrgutbeauftragten und die Schulung der beauftragten Personen in Unternehmen und Betrieben (Gefahrgutbeauftragtenverordnung – GbV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.3.1998, BGBl. I S. 648, zuletzt geändert am 3.8.2010, BGBl. I S. 1139
- Futtermittelverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.5.2007, BGBl. I S. 770, zuletzt geändert am 22.7.2010, BGBl. I S. 1001
- Verordnung über Anforderungen an eine nachhaltige Herstellung von flüssiger Biomasse zur Stromerzeugung (Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung – BioSt-NachV) vom 23.7.2009, BGBl. I S. 2174, geändert am 31.7.2010, BGBl. I S. 1061
- Verordnung über Anforderungen an eine nachhaltige Herstellung von Biokraftstoffen (Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung – Biokraft-NachV) vom 30.9.2009, BGBl. I S. 3182, geändert am 22.6.2010, BGBl. I S. 814
- Förderrichtlinien Geologische CO₂-Speicherung – Langzeitsicherheit im BMBF/DFG-Sonderprogramm GEOTECHNOLOGIEN als Bestandteil des BMBF-Rahmenprogramms »Forschung für nachhaltige Entwicklungen« vom 15.7.2010, BAnz. S. 2610
- Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt vom 9.7.2010, eBAnz AT72 2010 B1
- Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung vom 28.7.1987, BGBl. I S. 1752, zuletzt geändert am 2.7.2010, BGBl. I S. 872
- Verordnung zu Systemdienstleistungen durch Windenergieanlagen (Systemdienstleistungsverordnung – SDL-WindV) vom 3.7.2009, BGBl. I S. 1734, geändert am 25.6.2010, BGBl. I S. 832
- Verordnung für die Überprüfung der Zuverlässigkeit zum Schutz gegen Entwendung oder Freisetzung radioaktiver Stoffe nach dem Atomgesetz (Atomrechtliche Zuverlässigkeitsüberprüfungs-Verordnung – AtZüV) vom 1.7.1999, BGBl. I S. 1525, zuletzt geändert am 22.6.2010, BGBl. I S. 825
- Verordnung über den kerntechnischen Sicherheitsbeauftragten und über die Meldung von Störfällen und sonstigen Ereignissen (Atomrechtliche Sicherheitsbeauftragten- und Meldeverordnung – AtSMV) vom 14.10.1992, BGBl. I S. 1766, zuletzt geändert am 8.6.2010, BGBl. I S. 755 (Inkrafttreten am 1.10.2010)
- Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum, Ernährung und Verbraucherschutz zur Einteilung landwirtschaftlicher Flächen nach dem Grad der Erosionsgefährdung (Erosionsschutzverordnung – ErosionsSchV) vom 29.5.2010, GBl. S. 457
- Bekanntmachung von Richtlinien zur Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben im Rahmenprogramm »Forschung für nachhaltige Entwicklungen« zum Themenfeld »Internationale Partnerschaften für nachhaltige Klimaschutz- und Umwelttechnologien und -dienstleistungen (CLIENT)« vom 17.5.2010, BAnz S. 2098